

# Unsere Bücherecke

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **32 (1954)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

heisst in Wirklichkeit, dass sie *keine Beiträge entrichten können*, denn die AHV kennt keine freiwillige Beitragszahlung. Es fragt sich aber, ob die Aufnahme einer nicht Ihrer Familie angehörenden Person in Pension nicht als *Erwerbstätigkeit* zu werten wäre; unseres Erachtens ist das der Fall. Wenn das von der zuständigen Ausgleichskasse, oder im Rekursweg von der kantonalen Rekurskommission anerkannt würde, könnten Sie Beiträge als Erwerbstätige entrichten und sich damit den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente nach Vollendung des 65. Altersjahres erwerben. Eine ordentliche Witwenrente können Sie nicht erhalten; vor dem Eintritt des Anspruches auf eine Altersrente käme nur eine Uebergangs-Witwenrente in Frage, wobei die bekannten gesetzlichen Voraussetzungen in bezug auf die Einkommensgrenze vorliegen müssten. — Entgegen Ihrer Auffassung ist indessen die Beanspruchung einer Uebergangsrente keine Bettelei. Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht auf die Uebergangsrenten ein *Rechtsanspruch* genau wie auf ordentliche Renten. Die Uebergangsrenten haben keinesfalls den Charakter einer Armenunterstützung, sie sind richtige Versicherungsleistungen.

### Unsere Bücherecke

Auf dem Büchermarkt sind zwei interessante Werke erschienen, welche unsere Leser sicher interessieren werden. Es handelt sich um den Band «Altersprobleme, Wesen und Stellung des alten Menschen mit Beispielen aus der Altershilfe in zahlreichen Ländern» von Dr. Emma Steiger sowie das Buch «Pensioniert, wie verwende ich meine Zeit» von W. Naegeli.

Wir werden voraussichtlich in der Dezemberrnummer ausführlicher auf die beiden Publikationen zurückkommen.

*Wer sind die wahrhaft Jungen?  
Das sind die Alten,  
Die trotz der Jahre Zahl  
Sich jung erhalten.*

*Sanders*